

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

37-00-00/Th

29.10.2020

Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze - Unzulässigkeit der Abrechnung von Kosten für einen Feuerwehreinsatz nach vollen Viertel- bzw. Halbenstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Magdeburg (u.a. VG MD, Urteil vom 16.07.2017, 7 A 192/16 MD m. w. N.) ist die Abrechnung nach vollen Stunden in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Bislang war eine Abrechnung nach einer kürzeren Zeiteinheit, zum Beispiel im Viertelstundentakt, maximal jedoch im Halbstundentakt, zulässig (u.a. OVG Lüneburg, Urteil von 28.06.2012, 11 C 234/11).

Mit Urteil vom 16.07.2020 (7 A 299/19) hat das VG MD nun entschieden, dass auch die Viertelstundentaktung unzulässig ist. Nach Auffassung des Gerichts ist eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nicht mit Art 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn danach für jede angefangene Viertelstunde eine volle Viertelstunde berechnet bzw. als Mindestbetrag die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben wird.

Insoweit fehlt es an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Das Urteil ist zur Ihrer Information beigelegt, s. [Anlage 1](#).



Die Nichtigkeit einer derartigen Satzungsregelung führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung und des dazugehörigen Kostenersatztarifs.

Dementsprechend wurde das Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben geändert.

Die Mindestbetragsregelung in § 4 Abs. 2 Satz 1 ist entfallen. Diese Regelung sah vor, dass als Mindestbetrag die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben wird. Ferner wurde in Anlage 2 zum Satzungsmuster der Hinweis auf die Taktung je Viertelstunde auf die minutengenaue Darstellung umgestellt.

Die Neufassung des Satzungsmusters ist als **Anlage 2** beigelegt.

Sofern Ihre Kostensatzung auf unserem Satzungsmuster (9/2017) basiert, empfehlen wir, die Mindestbetragsregelung zu streichen und auf minutengenaue Abrechnung umzustellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thurmann

Anlagen